

Satzung für den Kultur-Förderverein K3 Neumarkt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur-Förderverein K3 Neumarkt“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neumarkt i.d.OPf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, insbesondere auch die Förderung lokaler Kunst und Kultur in Neumarkt i.d.OPf.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der gemeinnützigen Körperschaft „K3 Kulturverein Neumarkt e.V.“
- (4) Dies wird erreicht durch:
 1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Mitglieder.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder oder Vorstände haben einen Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener vereinsbezogener Auslagen.
- (5) Die Verwendung der Mittel kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den Kulturverein K3 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Veranstaltungen, Anschaffungen sowie sonstige Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss,
 - d. Tod
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. bei Einleitung eines In-

solvenzverfahrens.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder fällige Gebühren nicht bezahlt hat oder wenn Anschreiben an die gemeldete Adresse unzustellbar sind.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen - wie Umlagen oder Arbeitseinsätze - beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden,

b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c. dem Schriftführer,

d. dem Kassenwart

e. Dem Vorstand gehört auch ein Delegierter des Vorstands des Kulturvereins K3 Neumarkt als stimmberechtigter Beisitzer an. Er kann auch die Position des Schriftführers oder Kassenwarts bekleiden.

f. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorstandswahlen bis zu 2 weitere Beisitzer durch Wahl bestimmen. Diese haben dieselbe Amtszeit wie die anderen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 12 Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt

(2) Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, einen Beschluss des Gesamtvorstand benötigen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,

b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

c. Einberufung der Mitgliederversammlung,

d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- g. alle laufenden Geschäfte, die im objektiven Interesse oder mutmaßlichem Willen des Vereins stehen oder zur Umsetzung des Vereinsziels notwendig sind

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss zu einem einzelnen dringenden Sachverhalt kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg oder per eMail gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlussfähig ist jede ordentlich geladene Mitgliederversammlung.
- (2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Berufung nach Vereinsausschluss durch den Vorstand

j. Auflösung des Vereins.

- (3) Entgegen § 14 Nr. 2 Buchst. a der Satzung kann der Vorstand - wenn dies zur Eintragung und Erreichung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich ist - Änderungen der Satzung beschließen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Jahresquartal, statt oder wenn das besondere Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presseorganen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Ablösung oder Neuwahl des Vorstands können nur gefällt werden, wenn diese Punkte bereits in der Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wurde, aufgeführt sind. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der Mitglieder.
- (7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren. Können keine drei gefunden werden, so werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, auf den Kulturverein K3 Neumarkt e.V. zu übertragen, solange dieser existiert und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung erfüllt. Andernfalls geht es an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Neumarkt i.d.OPf.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 1. Februar 2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen ist.
- (2) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 14 Nr. 3 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.